



### VERORDNUNGEN

Tourismusverband Flachau

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl. Nr. 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr. 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Flachau auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Flachau vom 6.10.2014 verordnet:

#### Höhe der allgemeinen Ortstaxe

##### § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt jeweils in der Zeit vom 1.12. bis 30.4. und 20.6. bis 10.9. für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Flachau EUR 2,00, sowie EUR 1,20 für den restlichen Zeitraum.

#### Inkrafttreten

##### § 2

Die Verordnung tritt mit 1.11.2015 in Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Flachau

Der Vorsitzende  
Jakob Kaml

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bramberg am Wildkogel für den **Bereich ‚Weyerhof-Sonderfläche‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bramberg, am 30.09.2014  
Der Bürgermeister  
Hannes Enzinger

### FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Bramberg am Wildkogel  
Kundmachung

Stadtgemeinde Radstadt  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radstadt einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚GG Stadt Ost - REWE Fleischwaren GmbH‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Radstadt, am 01.10.2014  
Der Bürgermeister  
Josef Tagwercher

Marktgemeinde Obertrum  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Obertrum für den **Bereich ‚Oitner-Strandbad‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungser-

klärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Obertrum, am 02.10.2014  
Der Bürgermeister  
Ing. Simon Wallner

Gemeinde Rußbach a.P.Gschütt  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rußbach a.P.Gschütt einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Haasfeld - Höll, Vierthaler, Schorn‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Rußbach, am 06.10.2014  
Der Bürgermeister  
Josef Grasl

Gemeinde Eben im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eben im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Bauernschmiedgasse-Schilchegger 02‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.10.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und

Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Eben, am 08.10.2014  
Der Bürgermeister  
Herbert Farmer

---

#### ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

<b>Nr.</b>	<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Erscheinungsdatum</b>
	<b>2014</b>	
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
	<b>2015</b>	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Werben auf Salzburgs  
besten Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

ab € 300,-  
pro Jahr

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



## Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,  
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen  
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation, Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161



## Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



### Impressum

**Medieninhaber:** Land Salzburg • **Herausgeber:** Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag. Karin Gföllner, • **Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):** Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • **E-Mail:** [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • **Gestaltung:** Grafik des Landes Salzburg

### Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

**Medieninhaber:** Land Salzburg (100%) • **Blattlinie:** Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs